

Reform der Insolvenzanfechtung

Schaffung von Rechtssicherheit durch verkürzte Frist zur Vorsatzanfechtung

Juni 2015

Zusammenfassung

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand gestellt wird. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 16. März 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Entwurf erfasst die Reform der inkongruenten Anfechtung (§ 131 InsO), der Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung (§ 133 InsO) und des Bargeschäfts (§ 142 InsO) sowie die Anpassungen im Anfechtungsgesetz. Angesichts der Kontroversen in der Rechtsprechung soll die Reform Rechtssicherheit schaffen. Die Frist der Insolvenzanfechtung soll in besonderen Fällen gekürzt und die Stellung der Vollstreckungsgläubiger und der Arbeitnehmer soll gestärkt werden. Der Gesetzentwurf sieht allerdings keine Insolvenzfestigkeit der Sozialversicherungsbeiträge vor. Die BDA plädiert für eine Überprüfung der Insolvenzanfechtbarkeit von Sozialversicherungsbeiträgen.

1. Einschränkung der Inkongruenzanfechtung notwendig

Die BDA begrüßt die Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des § 131 InsO von Sicherungen und Befriedigungen, die ein Gläubiger durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels erwirkt hat.

Gem. § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die einem Gläubiger eine Befriedigung gewährt oder ermöglicht, die er nicht in der Art zu beanspruchen hatte, wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war. "Nicht in der Art", wie sie der Gläubiger zu beanspruchen hat, erfolgt, etwa eine im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Befriedigung. So muss ein Unternehmen seine per Zwangsvollstreckung eingetriebene Vergütung an den Insolvenzverwalter wieder auskehren, wenn er sie in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag erhalten hat.

Diese Rechtslage greift unangemessen in die Rechte des Zwangsvollstreckungsgläubigers ein, dessen Forderung durch ein im Gerichtsverfahren erlangten Vollstreckungstitel legitimiert wird. Die BDA begrüßt daher den Vorschlag, den Gläubiger, der seine Befriedigung durch einen gerichtlichen Zwangsvollstreckungstitel erlangt, vom Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 InsO auszunehmen. Diese Reform schafft Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr.

2. Frist der Insolvenzanfechtung verkürzen

Die Verkürzung der Anfechtungsfrist der Vorsatzanfechtung von zehn auf vier Jahre schafft Rechtssicherheit. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung

des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte (vgl. § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO). Die Regelfrist von zehn Jahren ermöglicht bis dato die Rückforderung von Zahlungen, die so weit in die Vergangenheit reichen, dass deren Deckung den Rahmen eines vernünftigen Rücklagefinanzkonzepts sprengen würde. Im schlimmsten Fall droht dem Gläubiger selbst die Insolvenz.

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass die Frist von zehn auf vier Jahre verkürzt wird, wenn die besagte Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat. Die Zehnjahresfrist soll bei sonstigen Rechtshandlungen weiterhin gelten.

Die kürzere Frist als zehn Jahre dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Dies entspricht dem Rechtsgedanken von Verjährungsfristen. Auch wenn es sich um eine Einwendung handelt, schafft die Kürzung der Anfechtungsfrist auf vier Jahre Rechtssicherheit.

3. Verkehrsübliche Geschäftsvorgänge sind kein Beleg für Unlauterkeit

Verkehrsübliche Geschäftsvorgänge, wie die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder Stundung, können nicht als Beleg für die Unlauterkeit des Verhaltens des Gläubigers herhalten. Die Einheit der Rechtsordnung verbietet, ein gesetzlich zulässiges Instrumentarium nach der Insolvenzordnung in gegenteiligem Sinn zu interpretieren.

Die Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO setzt voraus, dass der Schuldner mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, eine Rechtshandlung vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 6. Dezember 2012, IX ZR 3/12) handelt der Schuldner mit Schädigungsvorsatz, wenn er bei Vornahme der Rechtshandlung die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechtshandlung gewollt oder als mutmaßliche Folge erkannt und gebilligt hat. Der Schuldner, der zahlungsunfähig ist und die eigene Zahlungsunfähigkeit kennt, handelt in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz. Die Vermutungsregel nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO gelte vor allem bei gewerblichen Geschäftsbeziehungen, da der Gläubiger mit anderen Gläubigern des Schuldners mit ungedeckten Ansprüchen rechnen müsse.

Diese Judikatur lässt die Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs außer Acht. Die Gewährung einer Ratenzahlung oder die Stundung einer Forderung werden zu Instrumentarien verkehrt, die die Unredlichkeit des Gläubigers indizieren sollen.

4. Entgeltzahlungen nicht isoliert privilegieren

Die Insolvenzfestigkeit des Arbeitsentgelts wurde im Zuge der Reform der Konkursordnung 1999 (Gesetz v. 28. Dezember 1998, BGBI. I, S. 3836) geändert. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass die Zahlung des Arbeitsentgelts ein Bargeschäft und nur dann anfechtbar sein wird, wenn die anderen Gläubiger i. S. d. § 133 InsO vorsätzlich benachteiligt wurden. Damit wäre das Arbeitsentgelt besser gestellt als andere Forderungen.

Die Privilegierung von Lohnansprüchen gem. § 59 Abs. 1 KO wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1999 abgeschafft. Würde der Gesetzgeber bei der insolvenzrechtlichen Privilegierung von Arbeitnehmerlohn zur Rechtslage vor der Reform zurückkehren, wäre es unverständlich, wenn nicht zugleich die Insolvenzfestigkeit der Sozialversicherungsbeiträge festgelegt wird.

5. Sozialversicherungsbeiträge insolvenzfest machen

Die Insolvenzfestigkeit der Sozialversicherungsbeiträge sollte gesichert werden. Dies benachteiligt die Insolvenzgläubiger nicht.

Der BGH hat in zwei Urteilen die Anfechtbarkeit des ausgezahlten Arbeitslohns sowie des Arbeitnehmeranteils am Sozialversicherungsbeitrag bejaht. Der BGH legt den Anwendungsbereich des § 142 InsO eng aus.

Nach dem BGH liegt ein Bargeschäft i. S. v. § 142 InsO nur bei kongruenter Deckung vor. Dies setzt voraus, dass für die Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt (BGH Urt. v. 10. Juli 2014, IX ZR 192/13). Als zeitlich "unmittelbar" muss die Zahlung nach dem BGH innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Arbeitslohns erfolgen. Arbeitnehmerlohn, der erst nach der Frist entrichtet wurde, kann dann über § 131 InsO angefochten werden. In einem anderen Fall hat der BGH die Beiträge zur Sozialversicherung (BGH, Urt. v. 5. November 2009, IX ZR 233/08) ebenfalls als anfechtbar erachtet. Die Beiträge sind im Wege der Zwangsvollstreckung durch die Zwangsvollstreckungsbehörde von den Einzugsstellen eingezogen worden. Ein Bargeschäft i. S. v. § 142 InsO lag nicht vor, weil es an einer unmittelbaren gleichwertigen Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners fehlte. Das BAG legt dagegen § 142 InsO weit aus (BAG-Urt. v. 6. Oktober 2011, 6 AZR 262/10).

Die Insolvenzfestigkeit der Sozialversicherung ist wirtschaftlich geboten. Die Insolvenzgläubiger werden in ihrer Chancengleichheit bei der Befriedigung aus der Insolvenzmasse nicht benachteiligt. Die Insolvenzfestigkeit der Sozialversicherungsbeiträge benachteiligt keine Insolvenzgläubiger.

Tatsache ist, dass die Sozialversicherung dauerhaft leistungsverpflichtet bleibt, als ob die gezahlten Beiträge nicht im Wege der Insolvenzanfechtung entzogen worden wären. Werden dem Sozialversicherungsträger Beiträge durch die Insolvenzanfechtung entzogen, müssen die Beitrags- und Steuerzahler für diese Einnahmeausfälle aufkommen. Zudem verursachen die Vermögenverschiebungen zusätzliche finanzielle Verluste, die ökonomisch für die Gläubiger ein Verlustgeschäft darstellen. Die Befriedigung aus der Insolvenzmasse erfolgt nur anteilsmäßig, während die Füllung der finanziellen Lücken in sozialen Systemen den vollen Beitragssatz verlangt.

Die Sozialversicherung kann im Gegensatz zu anderen Gläubigern ihre Schuldner nicht aussuchen. Auch eine Auswahl der Schuldner nach Bonität ist für sie gesetzlich ausgeschlossen. Sie hat im Unterschied zu anderen Gläubigern auch rechtlich keine Möglichkeit die Beitragsforderungen zu besichern, etwa durch eine dingliche Sicherungsübereignung.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht

T +49 30 2033-1200 arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 51 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.

